

Hamburger Energie Härtefallhilfe (HEH) mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Förderrichtlinie zur Gewährung einer freiwilligen Härtefallhilfe für KMU
Gültig ab 03.04.2023

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Zielsetzung..... | 1 |
| 2. Gegenstand der Härtefallhilfe, Kreis der Antragsberechtigten, Antragsvoraussetzungen.. | 2 |
| 3. Antragsverfahren..... | 4 |
| 4. Prüfung des Antrags..... | 5 |
| 5. Weitere Bestimmungen..... | 5 |
| 6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen..... | 6 |
| 7. Beihilferechtliche Bestimmungen..... | 6 |
| 8. Steuerrechtliche Bestimmungen..... | 7 |
| 9. Hamburgisches Transparenzgesetz..... | 7 |
| 10. Inkrafttreten / Außerkrafttreten..... | 7 |

1. Zielsetzung

Die gestiegenen Strom- und Gaspreise stellen für eine Vielzahl von Unternehmen eine zunehmende finanzielle Belastung dar. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Bundesregierung die Übernahme der Abschlagszahlungen im Dezember 2022 für Gas und Wärme („Dezember-Soforthilfe“) sowie die Einführung von Strom- und Gaspreisbremsen ab dem 01.01.2023 beschlossen. Zur Ausgestaltung und Umsetzung einer ergänzenden Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben Bund und Länder eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Bund erklärt seine Bereitschaft, für eine solche Härtefallregelung für KMU über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) insgesamt bis zu einer Milliarde Euro - bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg 26,0343 Mio. Euro – in mehreren Tranchen zur Verfügung zu stellen. Die Hilfe wird als Billigkeitsleistung des Bundes und damit als freiwillige Zahlung gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird zum Ausgleich besonderer Härten gewährt, die ihre Ursache in der andauernden Energiekrise haben.

Abgefedert werden sollen Härten, die dadurch bestehen, dass einige Unternehmen bereits seit Sommer 2022 mit deutlich gestiegenen Gas- und/oder Strompreisen konfrontiert sind. Betroffene KMU können zur Unterstützung einen Zuschuss in Höhe eines doppelten Abschlags oder einer doppelten Monatsrechnung (Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer November 2022) beantragen. Die Übernahme der Abschlagszahlung bzw. Monatsrechnung

stellt hierbei eine pauschalierte Kompensation für die Härten dar, die sich über mehrere Monate ergeben haben.

2. Gegenstand der Härtefallhilfe, Kreis der Antragsberechtigten, Antragsvoraussetzungen

Nach dieser Förderrichtlinie sollen nicht zurückzuzahlende Zuschüsse zur Milderung energiekrisisbedingter, besonderer Härten auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen,

- a) die die KMU-Kriterien nach EU-Definition¹ erfüllen,
- b) die über eine Gesamtmitarbeiterzahl von mehr als 1,0 Vollzeitäquivalenten verfügen und
- c) die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei einem Hamburger Finanzamt ertragsteuerlich geführt werden. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei grundsätzlich unerheblich.

Einzelunternehmer, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragsteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Hamburg unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Hamburg eine Feststellungserklärung abgeben müssen, können in Hamburg einen Antrag stellen.

Werden mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern unterhalten, kann in Hamburg nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn bestätigt wird, dass für die Betriebsstätten in anderen Bundesländern keine Förderung aus einem analogen Härtefallprogramm basierend auf der unter 1. genannten Zielsetzung gewährt worden ist und beantragt werden wird.

Ein Energieverbrauch außerhalb Deutschlands ist nicht förderfähig.

- d) Härtefallhilfen aus dieser Förderrichtlinie haben subsidiären Charakter gegenüber allen anderen Energie-Hilfsprogrammen im Förderzeitraum 2022 (außer die o.g. Dezember-Soforthilfe). Spezifische Maßnahmen für Unternehmen in Verbindung mit der Energiekrise sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

¹ Im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro).

- e) Die Gas²- bzw. Strompreise für das jeweilige Unternehmen haben sich im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum im Mittel mindestens verdreifacht (bei Gas und/oder Strom). Es werden die Gesamtpreise ohne Mehrwertsteuer zugrunde gelegt. Bei mehreren Anschlüssen bzw. Verträgen ist ein anhand des Verbrauchs gewichteter Durchschnittspreis je Energieträger durch den Antragssteller anzugeben. Zur Prüfung sind als Belege die entsprechenden Abrechnungen und Preis- oder Abschlagsinformationen der betreffenden Zeiträume aus den Jahren 2021 und 2022 beizubringen.

Antragsberechtigt sind außerdem nur Unternehmen, deren Gründungsdatum vor dem 30. Oktober 2021 liegt. Bei Gründungen nach dem 1. Juni 2021 kann als Vergleichszeitraum auch das 1. Halbjahr 2022 gewählt werden.

- f) Eine Förderung scheidet in folgenden Fällen aus:
- Es wurden für den gleichen Förderzweck andere Fördermittel oder Versicherungsleistungen gezahlt.
 - Der Geschäftszweck des Unternehmens besteht darin, Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle, Mineralöl, Treibstoffe oder andere Energieträger am Markt anzubieten.
 - Anträge von öffentlichen Unternehmen.
 - Anträge von Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder die EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“³ erfüllen.
 - Bei Verstößen gegen die Boni- und Dividendenverbote gemäß § 37a Strompreisbremsengesetz und § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz.
 - Die Fördersumme für Strom und/oder Gas ist jeweils kleiner als 2.000 Euro (Bagatellgrenze).

² Im Folgenden wird unter den Regelungen für Gas auch Fernwärme subsumiert.

³ Bei Antragstellung darf das Unternehmen nicht bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sein (gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021, in der jeweils geltenden Fassung).

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist ausschließlich digital über das eAntragsportal der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (ifbhh.de) zu stellen und wird dort der zuständigen Bewilligungsstelle zugeordnet.

Zur Identität und Antragsberechtigung der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die Antragsstellenden anhand geeigneter Unterlagen belegen müssen:

- a) Name, Anschrift und ggf. Firma;
- b) Umsatzsteuer-ID (soweit vorhanden), bzw. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen, Steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen;
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen;
- d) Gründungsdatum;
- e) Zuständiges Finanzamt;
- f) IBAN der bei dem unter e) angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung;
- g) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte;
- h) Handelsregisternummer;
- i) Erklärung zur ertragssteuerlichen Führung bei einem Hamburger Finanzamt;
- j) Erklärung zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“;
- k) Erklärung zum Erhalt weiterer Fördermittel als Unterstützung für hohe Energiekosten
- l) Erklärung zur Einhaltung der beihilferechtlichen Obergrenzen auf Verbundebene;
- m) Erklärung zur Einhaltung des Boni- und Dividendenverbots;
- n) Angabe der Branche des/der Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008 mit 3 Stellen);
- o) Vollmacht für die antragstellende Person;
- p) Auswahl von Größenklassen bei Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme;
- q) Weitere Evaluationsanforderungen.

Anträge können im Zeitraum 3.4. bis 30.6.2023 gestellt werden.

4. Prüfung des Antrags

Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle bzw. der von ihr beauftragten Dritten. Die Bewilligungsstelle bzw. die von ihr beauftragten Dritten treffen angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Härtefallhilfe vorliegen sowie deren Höhe und stimmen sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden ab.

Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben können ergänzende Unterlagen eingefordert werden. Alle notwendigen Unterlagen sind bis zum 31.12.2033 bereitzuhalten.

5. Weitere Bestimmungen

- a) Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass eine Förderfähigkeit nicht vorlag und der Förderzweck nicht erreicht werden konnte, sind die Fördermittel gemäß dieser Richtlinie zurück zu zahlen. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 1 des Hamburgischen Subventionengesetzes in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Antrag benannt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
- b) Die Antragstellenden erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung in hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen den

Bewilligungsstellen und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.

- c) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, bei den Antragstellenden Prüfungen durchzuführen. Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Diese Unterlagen sind bis zum 31.12.2033 aufzubewahren.
- d) Im Fall begrenzter Mittel entscheidet das Datum der Antragsstellung über die restliche Verteilung der Härtefallhilfen auf die noch verbleibenden Anträge.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Härtefallhilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Dazu gehören auch die Steuer-ID, Steuernummer und die USt-ID. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Härtefallhilfe gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

7. Beihilferechtliche Bestimmungen

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen auf Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die/der Antragstellende hat zu erklären, dass durch die Inanspruchnahme der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag i.H.v. 2 Mio. Euro nach der o.g. Regelung nicht überschritten wird. Für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von insgesamt 300.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, darf die BKR-Kleinbeihilfe den Gesamtnennbetrag von 250.000 EUR nicht übersteigen.

8. Steuerrechtliche Bestimmungen

Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstellen informieren die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die Empfänger der jeweils gewährten Härtefallhilfe unter Benennung des Empfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Die Härtefallhilfen sind nicht umsatzsteuerbar.

9. Hamburgisches Transparenzgesetz

Subventions- und Zuwendungsvergaben sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) unter den dort genannten Voraussetzungen im Hamburgischen Transparenzregister zu veröffentlichen. Sie können zudem Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Empfängers einer Härtefallhilfe werden nur unter engeren Voraussetzungen veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

10. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 03. April 2023 in Kraft. Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022, mithin bis zum 31.12.2023 befristet.